

Handwritten text, possibly a title or reference, written in a cursive script.

Handwritten initials or a short signature.

B. n. p. b. s. g.
Helmeft. ex bibliot.
1674.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19



Tractatus hujus Voluminis sunt.

1. Sueviae Haec Bohemicae Apologia.
2. Insuperiorum Cantuarum
3. Prodomus in Prætorum Insuperiorum Cantuarum
4. Bericht und auch noch auf Insuperiorum Cantuarum
5. Copia des Hertzog Statuten Bohemicae ad Moravos etc.
6. Bittschriff wider Österreich an Kaiserl. Majest.
7. Königl. Bohemische Reich wider Kaiserl. Mandata in Bohem.
8. Hertzog Gesandten an Land mit.
9. Hertzog Statuten Bohem. an Gesandten abzuhandeln.
10. De publico praguensi
11. Bericht von Ungarischer Werbung Petchem Gabors: Mandat Spinola in die schaltz geleitet.
12. Missiv an Maximil. Desem Bawaria Christoff von den geordnet.
13. Bericht der Transaction zwisch Herzog. M. und Niederösterreich
14. Insuperiorum Fridrich Pfaltzgrafen, Landzeug Jägermeister
Lortz. Christian von Kufeld. Georg Fried. von Lortz etc.
15. Ein Hertzog von Frankreichs Reich in Frankreich
16. Pragische Expedition.
17. Bawarische Feldzug.
18. Bawarische Gratulation
19. Balance obzig Frankreichs Reich mit Bawaria in Verbindung
Lortz.

- 20 Verantwortung des Robertus von Weinsberg
21 Tractation zwisshen Ludwig Landgr. Ludwig Landgr. Moritz
und Johann Friskau.

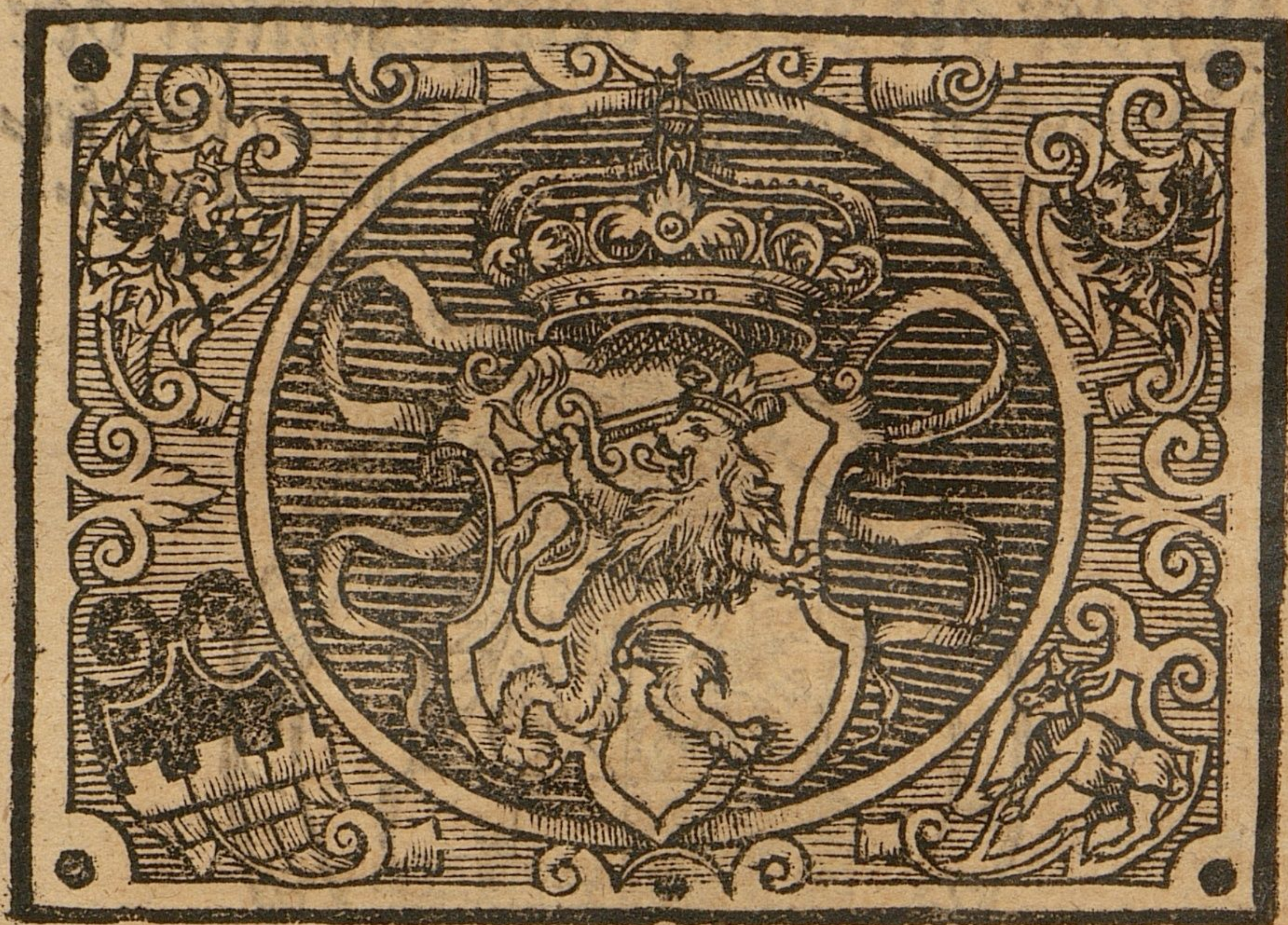
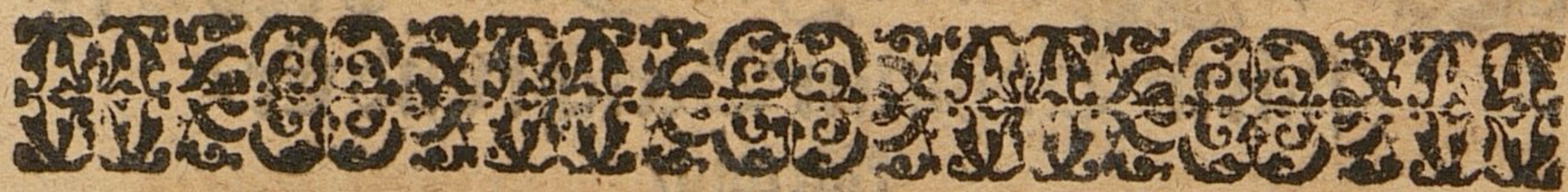
Der Königlich Majestät

stat in Böhmen Bericht vnd Er-
klärung/

Wider die vnter dem Namen der
Kaiserlichen Majestät außgangene / vnd fer-
ners angedrohet / nichtige / widerrechtliche vnd verbo-
tene Mandata vnd Declarationes, die Grou
Böhemb betreffend.



Prag/
Im Jahr Christi / M. DC. XX.



303-10-11-11-11-11-11
D.C.XX



Wir Friedrich / von
Gottes Gnaden / Kön-
ig zu Böhmen / Pfaltzgraff
bey Rhein / vnd Churfürst /
Herzog in Bayern / Marg-
graff in Mähren / Herzog
in Lüzemburg vnd Schlesien /
Marggraff in Ober vnd Nie-
der Lausitz / etc. Enbieten als
len vnd jeden Christliche Pos-

sentaten / Chur: Fürsten vnd Ständen / unsere ge-
flissene Dienst /
Freundschaft vnd gnädigen Willen. Vnd fügen denselbigen / wie
auch sonst jedermännlichen / was Standes / Würden oder
Wesens dieselbige seyn / hiewit zu wissen / wie das Wir in glau-
würdige Erfahrung kommen / was gestalt kurz verruckter Zeit / vns
term Namen der Kayl. Mit. vnterschiedliche / scharffe / vngewöhn-
liche Mandata vnd Patenten / zu vnserm höchsten Präjudiz /
Nachtheil vnd Verkleinerung in: vnd außserhalb Reichs / hin vnd
wider spargirt / auch etlicher Orten öffentlich angeschlagen wor-
den / darinnen mit einführung allerhand narraten, vnd nichtigen
Fundamenten zufförderst die durch gemainer Stände im Könige-
reich Böhmen sampt incorporirter Länder einmütige Verglei-
chung / auff vns gefallene / ordentliche / rechtmässige Wahl zur
Böhmischen Cron / vermeintlich vnd de facto cassirt vnd annu-
lirt / fürters allen des N. Reichs Fürsten / Ständen vnd Mittelles-
dern / welche sich deren / mit eufferster Tyranney / Mord / Raub /

A ij

Brand /

Brand vnd vnschuldigen Blutvergießen verfolget vnd bedrenge-
ten Christen/der Cron Böhmen vnd incorporirten Länder/auß
Christlichem Mitleiden bißhero einigetley gestalt angenommen/
bey vermeidung würclicher Declaration vnd Executionhero in
in den Reichs Constitutionibus angelegten Straffen außerlo-
get/sich vorgesagter hochbeschwerter Christen im Königreich Böh-
men / vnd insonderheit Unser / als nunmehr derselben ordentlich
erwehlt vnd gekrönt Königs zu entschlagen / so dann auch
Was mit einföhrung gang vnerfindlicher/vngütlicher Auflagen/
bey ebenmäßiger starcken Commination, aus Römischer Käys.
Macht befohlen werden wolle/ Unser durch rechtmäßigen Titul
erlangtes vnd in vnwidersprechlichem Besitz habendes Königreich
Böhmen/sampt dessen incorporirten Landen innerhalb bestimm-
ter Zeit/gewiß/vnfehlbar / vnd würclich widerumb zu räumen
vnd abzutreten.

Nun stellen Wir anfänglich an seinen Ort/was zu Veruns-
glimpfung der Böhmischen Ständ/von abschaffung etlicher vno-
thütigen/vnrühigen Officier, veränderung der Regierung/vnd
anordnung der natürlichen Gegenwehr nach langß/aber vngleich
vermeldet: So dann zur Fundirung der Oesterreichischen Präe-
renßion vnd vermeinten Erbforderung/aus weiland Käyser Cars-
len des IV. vnkräftigen vnd partheylichen Declaration der Böh-
mischen Wahlfreyheit: Wie auch König Vladislav vnformlit-
chen vnd nichtigen Privat testification: vnd deme mit Gewalt
vnd Schwerdt erzwungenen Sieben vnd vierßigjährigen Prages-
rischen Landtagsbeschlus: deßgleichen der vbel allegirten acht-
hundertjährigen Observantz, vnd vorgebener Succession wil-
angezogen vnd vorgeworffen werden: Alldieweil solchs alles in der
Stände verfaßten Apologien vnd publicirten Deductionichristen/
mit solchem Bestand vnd Grund / berichtet / abgeleget vnd wie-
derleget worden/das Wir deren Wiederholung / vnd weitläuffti-
ge Ausführung dieses Ortes vündtzig erachten: Sondern zu meh-
rer Ents

rer Entschuldigung Unserer Person/sehen Wir in keinen Zweifel/es werde männiglich/vnpassionirten Gemüths/ deme Unser sub dato Prag den 20. Octob. (7. Nov.) publicirtes Außschreiben/vnd die darinn angezogene Böhmische Deductionsschriften zur Wissenschaft kommen/ zur gütige eingenommen/ vnd verstanden haben/ aus was hochdringenden vnvermeidlichen Ursachen vnd Bewegnissen/nach so mercklich grosser außgestandenen Noth/ Siend vnd Jammer/vnd dadurch abgezwungenen Defension, so wol mehrbesagter löblichen Cron Böhmen Stände/ bes neben den incorporirten Landen/ zu der/ in Göttlichen vnd Weltlichen Rechten erlaubten/ vnd in krafft habender Privilegien vnd Herbringens/ wolbefugten abdication gemüthiget: als auch Wir zu acceptirung der/ ohn einige unsere Gedancken/ durch eine freye des Königreichs Böhmen Fundamentalgesetz/ Recht vnd Freyheiten zugelassene Wahl/ der sampelichen darzu erfordereten Stände/ vns angetragenen allbereit erledigten Cron bewogen worden: vnd wie Wir bey Annemung derselben/ weder auff mehrere Hochheit/noch zeitlichen Nutz gesehen/ sondern zusforderst Gottes Ehr/die gemeine Wolfart des Vaterlandes/vnd so viel möglich/ die Conservation dieses ansehnlichen/ durch feindlichen Gewalt fast zu Grund verderbten Königreichs vnd Churfürstenthumbs/vnd dann so vieler frommen nothleidenden Christen herßbrechendes Flehen vnd Seuffzen vor Augen gehabt: Gestalt Wir dann mit unserm reinen Gewissen nochmals bezeugen/da Wir bey Uns hatten befinden können/ daß durch unsere Außschlagung dieser offerirten Cron/das im selbigen Königreich entstandene/vnd je leger je mehr vmb sich fressende Feuer wol derumb geleset/ die landfündige Religionverfolgung abgeschafft/die geschwächte Privilegia redintegriret/vnd die Länder vor androhen dem Joch vnd Unterdrückung gesichert: vnd also auch das Morawische Reich/ besonders aber Wir/vnd andere angrenzende Stände/ auffser augenscheinlicher Gefahr gesetzt wero

den mögen/daß Wir nicht allein die angetragene Cron nicht an-
genommen / Sondern auch Unser eufferties darbey gern ange-
wendet haben wolten. Daran dann verhoffentlich niemand/deme
Unser gleich von Anfang dieses in Böhmen entstandenen Unwe-
sen vorgangene Actiones befannt / zu zweiffeln Ursach haben
kan. Sintemal unlaugbar/daß Wir neben etlichen andern gut-
herzigen Chur- vnd Fürsten/so wol alsbalden / bey angehendem/
als zunemendem diesem schädlichen Feuer/ an treuherzigen/ auff-
richtigen Warnungen vnd Anerbieren. fernerm Unglück vorzus-
kommen / an Uns nicht ermangeln lassen / zu dem Ende Wir
dann auch bey jüngst vorgewesenem Wahltag zu Franckfurt/
durch unsere Bevollmächtigte / neben Unsern Weltlichen Mits
Churfürsten treulich gerathen / vnd Uns bemühet / damit vor
anderer Handlung das empor schwebende Kriegswesen im H.
Reich / vnd besonders in der Cron Böhmen / in einen friedlichen/
ruhigen Stand widerumb gebracht werden möchte: vnd zu Er-
langung dieses Zwecks/nichts liebers gesehen / (solches auch durch
die Vaterige zum öfftern anregen lassen /) als daß der Stände in
Böhmen / damals naher Franckfurt abgeordnete Gesandte auff
Ihr inständig Anhalten ein: vnd dorgelassen/ gehört / vnd nicht als
so/ wie geschehen / schimpfflich abgewiesen worden weren. Vnd
werden die bey der jüngsten Wahlhandlung gehaltene Churfürst-
liche Protocolla bezeugen/daß Unsere Bevollmächtigte zu ders-
selben spöttlichen Abweisung so wenig gewilliget/als wenig Wir
der Kön. Rit. (als eines Königs in Böhmen) Einnam vnd Zu-
lassung in das Churfürstliche Collegium adprobiret / sondern
zu mehrmalen protestiret vnd erkläret / daß Wir den Ständen
der Cron Böhmen an ihren Freyheiten vnd Gerechtigkeiten nichts
zu enziehen/noch einem oder andern hlerdurch jectwas zu präju-
diciren gemeynet seyn.

Demnach aber solche wolgemeynte Erinnerungen vnd
Protestationes nichts versangen/ sondern bemeldte der Böhmi-
schen

sehen Stände Gesandte wider alles Herkommen / vnd der Ablo
cker Rechte vngedult mit grossen Despect wider zurtel ziehen
müssen / auch ihre vbersichtete Schrifften keinmal im Churfürst
lichen Collegio proponiret / oder die ganze Sache recht vnd or
benlich vorgenommen vnd tractiret werden wollen. Inmittels
aber / vnd vnaußhörllich den Landen mit eufferster Feindseligkeit
vnd Verderben zugelezt worden: Als hat auch die / im Churfürst
lichen Collegio der Zeit bedachte / vnd vorgeschlagene Interposi
tion, (darzu gleichwol noch eine lange Zeit gehört / vnd in dessen
in der Cron Böhmen wol alles zu grund gehen mögen) zu keiner
Wärcklichkeit kommen können / noch auff der Gegenseiten mit
gehörigem Ernst oder Euffer geachtet / sondern vielmehr zur Ver
längerung der Sachen / vnd Außmattung der Länder / vermay
net vnd angesehen worden: Dankenhero also die auff gemeinem
Landtage zu Prag damals versamlte Stände / in solchen ih
ren euffersten Nöthen vnd Drangsalen: da sie auch aus beschehe
ner schimpfflichen Abweisung ihrer Gesandten sich keiner gleich
mäßigen / vnpartheyblichen Verhelffunge mehr zu versehen ge
habt: zu andern Mitteln / sich vor gänglichem Untergang zu
salviren / vnd die nunmehr weltkundige Enderung mit der Cron /
vermöge ihrer wolhergebrachten Privilegien / vor vnd an die
Hand zu nemen gedrungen worden: Wie solches aus ihrem
publicirten Schrifften vnd Deductionibus mit mehrern zu er
lernen ist.

Daraus dann männiglich / auch geringen Verstands / vnt
schwer zu ermessen / daß keines weges Uns / als die wir jederzeit
vnter Gemüch vnd Gedancken dahin gewendet haben / wie so wol
im H. Reich Friede / Ruhe vnd Eintakelt wider gebracht vnd er
halten / also auch die in der Cron Böhmen / als einem ansehenl
ichen Churfürstenthumben: standene Vnrub gestillet / vnd in fried
lichen Stand widergebracht werden möchte / sondern vielmehr so
wol von den jenigen / welche gleich Anfangs die Waffen den güts
lichen

lichen Mitteln vorgezogen/ als auch bey obgesagtem Wahltag/
die wolgemeinte Consilia, Warnungen vnd Prorestationen in
Wind geschlagen/ vnd ihren einmal vorgesezten / zuvor lang ge-
triebenen vnd verglichenen Zweck durchzudringen/ alle Mittel vnd
Weg gesucht haben/ die Ursach/ dadurch die Böhmisches Stän-
de vnd incorporirte Länder zu dieser endlichen Resolution be-
wogen worden/ zuzuschreiben sey.

Wie gar man auch andern theils zu keiner Friedfertige-
keit geneigt/ das gibt der Progress aller Sachen/ vnd dieses gnugs-
sam zu erkennen / daß auch noch bey Anfang vnser Königlichern
Regierung / da wir vns gleich auff gehabt Anlaß zur friedli-
chen Tractation erboten / dieselbe gänglich außgeschlagen wor-
den.

Daß aber vns zugemessen werden will/ als solten wir durch
Annemung deren vns ohne einiges Eindringen/ ordentlich weis-
se/ der Cron Böhmen rechten vnd Fundamentalsatzungen/ auch
dem Herkommen nach/ auffgetragene/ vnd durch vorher gegange-
ne rechtmässige Abdication erledigten/ vnd gänglich vacirenden
Cron Böhmen/ der Käys. Mtt. solch Königreich / vnd die incor-
porirte Land wider den allgemeinen Landfrieden / durch rebell-
ische Waffen/ eigenthätlicher wiß zu entstehen vnterstanden ha-
ben: daran geschicht vns zumal vngütlich: vnd mögen auch dar-
über aller Inpartheyischen/ in vnd außserhalb Reichs/ gebührende
Erfantnus leiden: Sintemal durch der löblichen Ständ in Böh-
men vorgemeldte/ publicirte vnterschiedliche Deductionsschris-
ten / nicht allein ihre Befugsamkeit vnd rechtmässige Ursachen
der vorgenommenen Abdication, sondern auch ihr wolherges-
brachtes Recht/ der freyen Wahl/ vnd daß niemand mit Zug vnd
Grunde darwider einiger rechtmässigen Succession sich berüh-
men/ vnd darbey durch gefährliche/ den Legibus fundamentali-
bus gang widrige pacta vnd cessiones, wider vnd hinder der
Ständ Wissen vnd Willen/ mehrgemeldet Königreich Böhmen/
vnd

vnd eigenthumblich des H. Reichs/ sampt den andern herrlichen
Ländern/wol gar frembden Außländischen zuschanden könne/der
gestalt vor Augen gestellet worden / daß darauß männiglich zur
gnüge abzunemen/wie gar zuviel vnd vnrecht Vns/die Wir nies
manden/auch geringen Standes/das selnige wider Recht zu ento
ziehen begeren/mit angeregter Beziichtigung geschehe.

Vnd ob wol die Käys. Met: durch ein/vor diesem publicir-
tes Edict mehr besagte von den Ständen der Cron Böhmen vor
genommene/vnd auff Vns gefallene Wahl vnd Erönung/mit er
zählung allerhand scheinbarer Umstände/eine geraume verflusses
ne Zeit hernacher/nicht allein zu widersprechen/sondern auch allere
dings zu calstren vnd zu annulliren sich angemast/ so stehen Wir
doch in der vngewisselten Hoffnung / es werde ein jedweder bey
sich leichtlich ermessen können/ daß Ihre Met. als welche in dieser
Sachen / wegen deren von den Ständen besagter massen vorge
nommenen Abdication vnd erfolgten Wahl/ ihre von etlichen
vngültigen Præsuppositis, hergeführte Oesterreichische Præten
siones zu haben vermeynen / vnd also eine Parthey sind / die Co
gnition, ob nemlich die Stände in Böhmen hertinnen rechtmä
sig/ihren Reichsstatuten vnd Privilegien gemäß gehandelt/vnd
also die neue Wahl kräftig oder nichtig/vnd von Vnwürden sey/
keines wegs gebühre/nach im Rechten zu verantworten/ ihre Pri
uatsachen vnd Oesterreichische Præensiones, vnter dem Schein
der Käyserlichen Auctoritet, Vollmacht oder Obmächtigkeith/mit
angedroheten Executione processen durchzudringen/ vnd sich selbo
sten in propria causa, allem Rechten vnd Reichsordnungen zuges
gen/eignes Gewalts zum Richter auffzuwerffen. So wenig als
Käyser Friedrich/ Käyser Carl/ vnd Käyser Rudolff/ vnd andere
vorgehende Römische Käyser/sich in ihren/gegen die Reichsstände
habende Particularforderungen vnd Strittigkeiten/des Kläger
vnd Richters stell sich zugleich angemasset oder vnternommen haben.

Neben deme auch die Stände der Cron Böhmen/vnd incor
porirte

B

porirte

porirte Länder/einem Römischen Kayser keiner Jurisdiction vnd
Botmäßigkeit/ aufferhalb was die vom H. Reich rührende Les
henschafft belanget/ an solchem Königreich geständig: Gestalt sie
dann einem Römischen Kayser/ vnd des H. Reichs Gerichte/weder
am Kayserlichen Hoff/ oder der Cammer zu Speyr / auch andern
des Reichs Constitutionibus, Kreyßverfassungen vnd gemeinen
Abschieden nicht vnterworffen/ sondern ihre eigene Landrecht/ Pri
vilegia, Ordnung vnd Exemtionen vnd Herkommen haben.

So ist auch hleraus nicht vnschwer abzunemen/ wie vnzeitlg
vnd vngeräumt die Kayserliche Hoffrätthe sich in dieser Privatsa
chen des Richterlichen Ampts wider Uns anmassen thun/ welche
weder irer Person vnd Qualitet halben darzu nicht beruffen: noch
von den Weltlichen Chur: vnd Fürsten dartsür erkennen oder anges
sehen werden/ daß sie sich des Fürstenrechts eignes Gewalts vnter
fangen/ auch gegen König vñ Churfürsten mit solchen vngereims
ten/ nichtigen Processen/ verfahren solten: Sondern wann J. Kay.
Max. als ein Erzherzog zu Oesterreich dero vermeinte Böhmishe
Erbforderung mit ordentlichen Rechten außzuführen gewillet: so
werden sie solches nicht vor ihren Privaträthen vnd Dienern/ son
dern nach inhalt der Cron Böhmen Privilegien/ vor denselben zu
dergleichen hohen Sachen gehörigen Richtern/ ihnen vnd nach all
gemeiner Rechte Verordnung/ als der Kläger vnd Actor, Forum
rei suchen vnd verfolgen müssen/ Wie auch hingegen widerumb/
vnd wofern sie / als ein Römischer Kayser/ von andern mit Recht
besprochen werden/ so seyn sie vermög der Stilden Bull Caroli 4.
vor einem Pfalzgraffen vnd Churfürsten Red vnd Antwort zu ges
ben schuldig/ vnd daher also ihm nicht selbst Recht sprechen kan es
der solte.

Wie nun verhoffentlich kein Inpasionirter an der offens
baren Nullitet vnd Nichtigkeit obgedachter vermeinten Kayserl.
Edictalcafsation einigen Zweifel haben wird / als seynd Wir
auch der gänßlichen Zuversicht/ es werde aus ebenmäßigen Fun
dament

dament sich niemands/ die darauff allbereit ergangene / scharffe
Kaiserl: Mandata, oder die/ so der geschenehen Bedrawung nach/
vielleicht noch weiter erfolgen möchten/ sie seyn gleich wider Uns/
Unsere Angehörigen oder Assistenten gerichtet / anders als vor
nichtig vnd krafftloß (wie sie dann an sich selbst in warheitsgrund
beschaffen/ vnd Wir in omnem eventum alle vns gebührende
Gegennotturfft hienit in acht genommen haben wollen) halten
können: in Betrachtung alle solche Proceß / sine ulla legitima
causæ cognitione: aus passionirtem Gemüth: in propria cau-
sa herühren: vnd zwar zu der Zeit/ da Ihre Mit: allbereit bißhero
viam facti & armorum eligiret vnd gebraucht / vnd in aller
Feindseligkeit nichts vnterlassen haben / daß also dergleichen pro-
cedere, nicht alleine dem gemeinen / vnd aller Rädler Rechten/
sondern auch den heilsamen Reichs Constitutionibus, vnd der
hochbethewrten/ auch mit leiblichen Eyden bestettigten Kaiserli-
chen Capitulation schnurstracks zuwider / als in welcher aus-
drucklich J. Witt. sich mit folgenden Worten eydlich verbunden:
Daß sie die Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graf-
fen/ Herrn/ vnd andere Ständ des Reichs/ selbst nicht
vergewaltigen / solches auch nicht schaffen/ noch an-
dern zu thun verhängen/ sondern wo J. Kay. Witt. o-
der jemand anders/ zu ihnen allen/ oder einem in son-
derheit zu sprechen hetten/ oder einige Forderung für-
nehmen/ dieselbe sampt vnd sonders/ Auffruhr/ Zwie-
tracht/ vnd andern vnrathe im Reich zu verhüten/ auch
Fried vnd Einigkeit zuerhalten/ zu Verhör vnd gebür-
lichen Rechten stellen vnd kómen lassen/ vnd mit nich-
ten gestatten wollen/ in den oder andern Sachen/ in
was Schein/ oder vnter was Namen es geschehen
B ij möchte/

möchte/darinn sie ordentlich Recht leiden mögen/vnd
desz verböttig seyn/mit Raub/Name/Brand/Feyden/
Krieg oder anderer gestalt zubeschädigen / anzugreif-
fen/oder zuoberfallen/dasz auch J. Mt. vorkommen/
vnd keines wegs gestatten sollen vnd wollen/dasz hin-
füro jemandes/ Hoch oder Nidern Standes / Chur-
fürst/Fürst/oder andere / ohne Ursach vnd ungehört/
in die Acht vnd Oberacht gethan/gebracht oder erklä-
ret werde/sondern in solchem ordentliche Proceß/vnd
des H. Römischen Reichs auffgerichtete Sagung/nach
außweisung des H. Reichs reformirter Sammerges-
richtsordnung in dem gehalten vnd vollzogen werden
solle.

Vnd dann endlich/dasz J. Mt. auch der Gölde-
nen Bull/vnd andern des H. Reichs Sagungen zu-
wider/kein Rescript Mandat/oder ichts anders bes-
schwerlichs/in einigerley weiß oder weg ausgehen las-
sen / noch dergleichen für sich selbst/von einigerley
Obrikeit nicht erlangen noch gebrauchen sollen/mit
dem außgedruckten Anhang / da vorgemeldten Art-
ckeln vnd Puncten ichts was zuwider erlangt oder auß-
geben würde/dasz alles solches krafftlos / todt vnd ab-
seyn solte.

Wann nun Wir in gegenwertiger Differentz,darein Wir
mit der Kay. Mt.wegen ihrer/als eines Erbherzogen Privatprä-
tension, Unsers in rechtmäßigem Besiß habenden Königreichs
Böhmen/

Böhmen/ vnd derselben incorporirten Länder halben gerathen/
noch zur Zeit mit ordentlichen Rechten/ so wir doch an vnpartheys
lichen vnd gehörigen Orten/ vermög der Böhmischen Privilegien
wol leiden mögen/ nicht besprochen: Als wird vns niemands vers
dencken können/ daß wir dem vnterm 30. Aprilis nechsthin wider
Vns anmaßlich ergangenen Kayslerlichen Monitorial Mandato,
als welches allen Rechten vnd Reichsstatuten zuwider/ auch ver
mög jetzt angeregter Kayslerlichen Capitulation vnd Söldenen
Bull/ an sich selbstn krafftlos/ nichtig vnd todt/ keine folge zu leis
ten wissen / gestalt Wir dann nicht zweiffeln/ es werden auch an
dere Stände vnd Mitglieder des Reichs/ so sich dem Hauß Spa
nien nicht öffentlich mancipiret/ oder zu Diensten gestellt/ durch
die an sie ergangene/ vnd aus obangezeigtem beständigem Funda
ment vngültige Mandata, von ihrer löblichen/ zur Ehren Gottes/
vnd Trost so vieler vnbillich bedrängter Christen gereichenden In
tention nicht abwendig machen lassen/ der zuversichlichen Hoff
nung / es könne kein verständiger Mensch/ so sich durch vnzeitige
Affecten vnd eingebildete Privatrespecken nicht verblenden läßt/
daß Wir oder Unsere Assistenten durch diese Unsere beständige
Resolution, so Wir wider J. Met. nicht als wie ein Römischen
Kaysler/ (deme Wir sonstn an schuldigem Respect, nach außwets
sung der Reichsvertassung/ nichts enstehen) Sondern als einen
Erzherzogen zu O. sterreich/ wegen vermeinter Privatpraten
sion nemen müssen/ den Reichs Constitutionibus im geringsten
zuwider gehandelt / vnd dannenhero mit der angedroheten würck
lichen Declaration vnd Execution, deren in Reichs Constitu
tionibus auffgesetzten Straff / mit Fug vnd Recht beschweret
werden köndten / so viel desto weniger / weil die bißher attentirte
vnd ferner angedrohet Procß auff die Reichs Constitutiones
fundirt werden wollen: welche doch von Vns gar nicht / sondern
viel mehr auff der andern seiten hindan gesetzt/ vnd mit vnerhörter
Grausamkeit/ durch eingeführtes frembd: Barbarisches Kriegs
vold

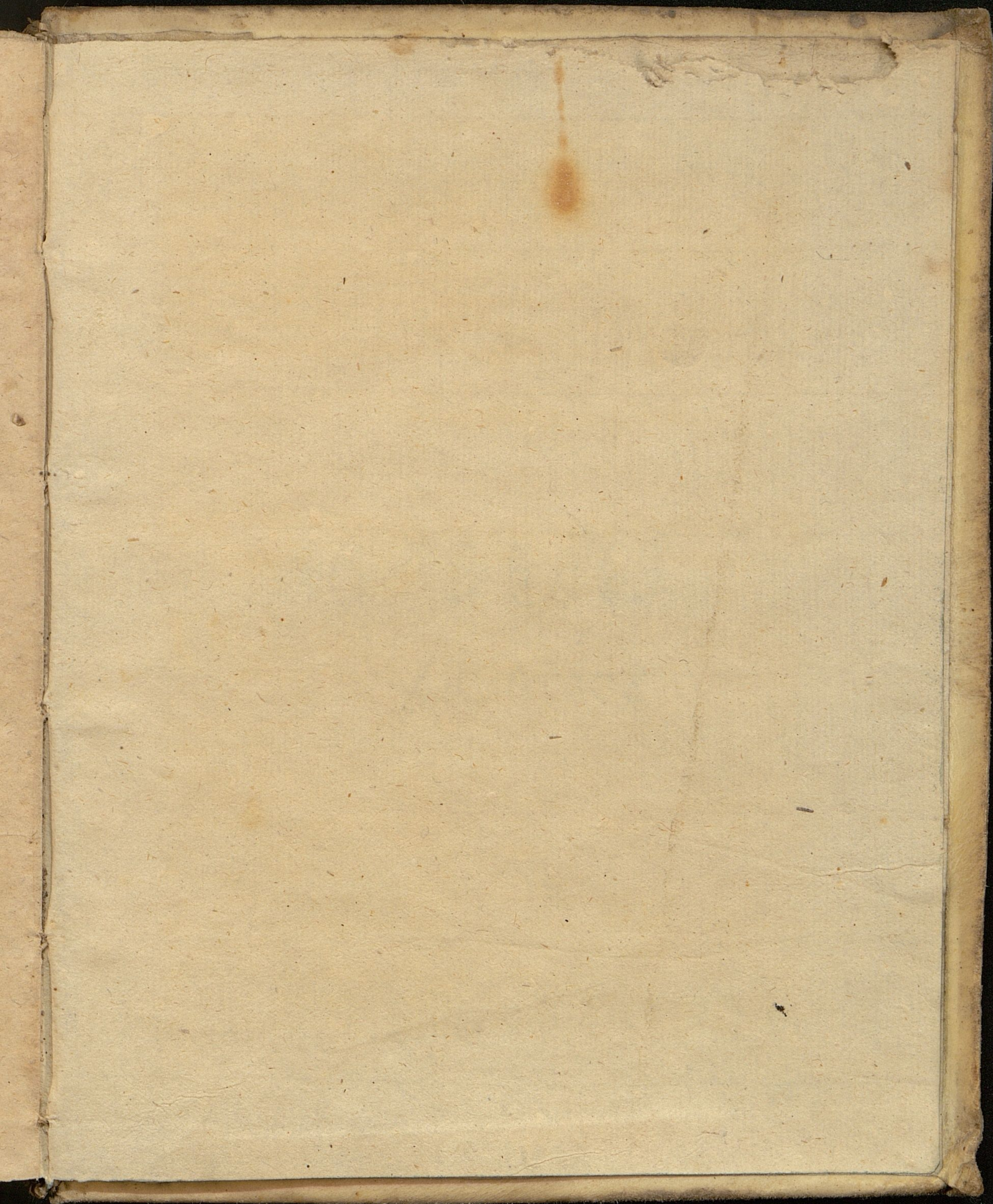
solch überschritten worden/daß also die von der Natur/ vnd in alle
nen Rechten erlaubte / abgedrungene Defension vnd Rettung/
durch dergleichen Schein des Rechten/mit keinem Grund den Bes
drenngen kan oder solle entzogen werden. Da aber wider alles Ver
hoffen die Käys. Mat. noch ferner sich dahin verleiten lassen solten/
daß Sie/vnbetrachtet ihres geleisteten thewren Eydtes/wegen dies
ses an Uns/ Unserer Cron Böhmen/vnd incorporierten Länder
halben/vermeintlich habenden Zuspruchs propria Autoritate,
Uns/ Unsere Angehörige oder Verwandten / mit angedeuteten
Achisprocessen zu beschweren/eigenhätlich vnd feindlich/bevorab
auch in vnsern Erblanden zu vergewaltigen / vnd als ober vortige
in Böhmen/vnd dero Venachbarschaft continuirte Feindtelige
keiten/auch an andern Orten im Reich/noch newe Aufruhr/Zwis
tracht vnd andern Vnrath zu verursachen / vnd also ihres Theils
den gemeinen Landfrieden gleichsam gar aufzuheben sich vnterste
hen solte: So müsten Wir es zwar Gott dem höchsten Richter in
Gedult befehlen/der tröstlichen Zuversicht/gleich wie Wir bishe
ro seine wunderbarliche Versehen vnd starcke Hand augenscheins
lich gespürt/daß also seine Göttliche Allmacht Uns auch fürders
väterlich nicht lassen/sondern solche Mittel verleihen werde / das
mit Wir durch seinen Beystand / Uns wider so vnbilligen Ges
walt / vnd vnverhoffte vnchristliche Thathandlung schützen vnd
auffhalten können. Wollen Uns aber hiemit außdrücklich bedins
get / vnd in bester Form vor Gott vnd der Welt protestiret ha
ben/auff den Fall/(den doch der liebe Gott gnädig abwenden wol
le) durch mehrangeregte comminirte/widerrechtliche scharffe Exe
cutionsproceß in Unserm geliebten Vaterlande Teutscher Na
tion, wie zu besorgen/ ein allgemeines Feuer angezündet werden
solte/daß alsdann solch Vnheil nicht Uns : sondern den jenigen
Räthen vnd Dienern zu impuciren seyn werde / welche die Käys.
Mat. dero geschwornen Capitulation, (inmassen ihnen Pflicht
halber obgelegen) nicht alleine nicht erinnert/ sondern auß eianem
Ruß/

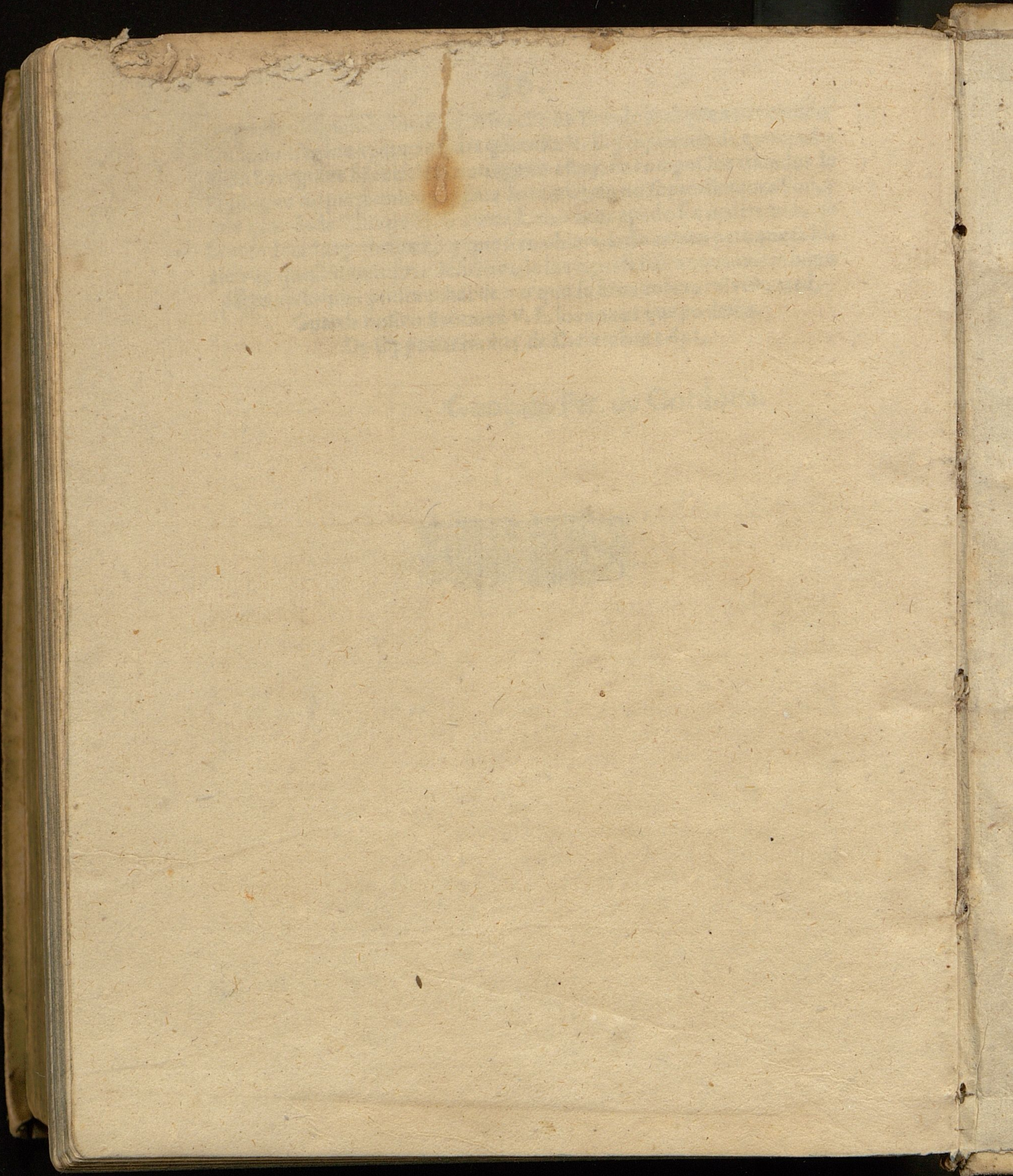
Muß/auch imaginirtem grossen Dominat in Böhmischen Landen/ vnd Nachgirtigkeit/ solche Mittel an die Hand gegeben / welche mehrbesagter Capitulation vnd gemeinem friedlichen Wohlstand/ in viel Wege zuentgegen lauffen.

Welchs Wir also erheischender vnser notturfte nach männiglich zu erkennen geben wollen/ des gänzlichem Verhoffens/ es werde sich niemand/ dem Recht vnd Billigkeit angelegen/ nach eingenommenem diesem warhafftigem Bericht/ durch die im Eingang angezogene/ nichtige/ dem Rechten vnd Käys. Capitulation zuwider lauffende Mandata, gegen Uns/ Unser Angehörige vnd Verwandte/ in dieser/ mit J. Witt. als einem Erbherzogen zu Oesterreich habenden Strittigkeit/ zu vngutem nicht bewegen / noch ihnen die Executionskosten zu vollführung solcher Privatpræsentionen vfflegen lassen: Welche das Haus Oesterreich hiebevorn selbstnen niemals respectiret noch geachtet / oder das wenigste bey zugetragenen Executionsfällen gethan oder contribuirt: sondern sich vtelmehr allenthalben davon eximiren/ außziehen vnd befreien wollen: Derenthalben des H. Reichs Churfürsten/ Fürsten vnd Stände anjehet vmb so viel weniger Ursachen haben/ sich mit denselben/ auch ihrenthalben / wider uns zu beschweren vnd beladen: sondern hingegen geneiget seyn/ da Uns oder den Unserigen obgemeldter gestalt zugelegt werden solte/ mit Rath vnd That beyzuspringen/ vnd vermög der Executionsordnung (die Wir je vnd allezeit in gebührender acht vnd observantz gehalten) Uns vielmehr derselben Hülf zu leisten/ so ein jeglicher Kreyß/ vnd Reichsstand dem andern in dergleichen feindseligen Bedrängnis vnd Einfallen zu erstatten schuldig vnd verbunden ist. Darumb Wir sie dann freundlich/ günstig vnd gnädig hiermit ersucht/ vnd Uns zu einem gleichmässigen hinwiderumb erbotten haben wollen.
Geben zu Prag/ den 1. Julij, Anno 1620.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.







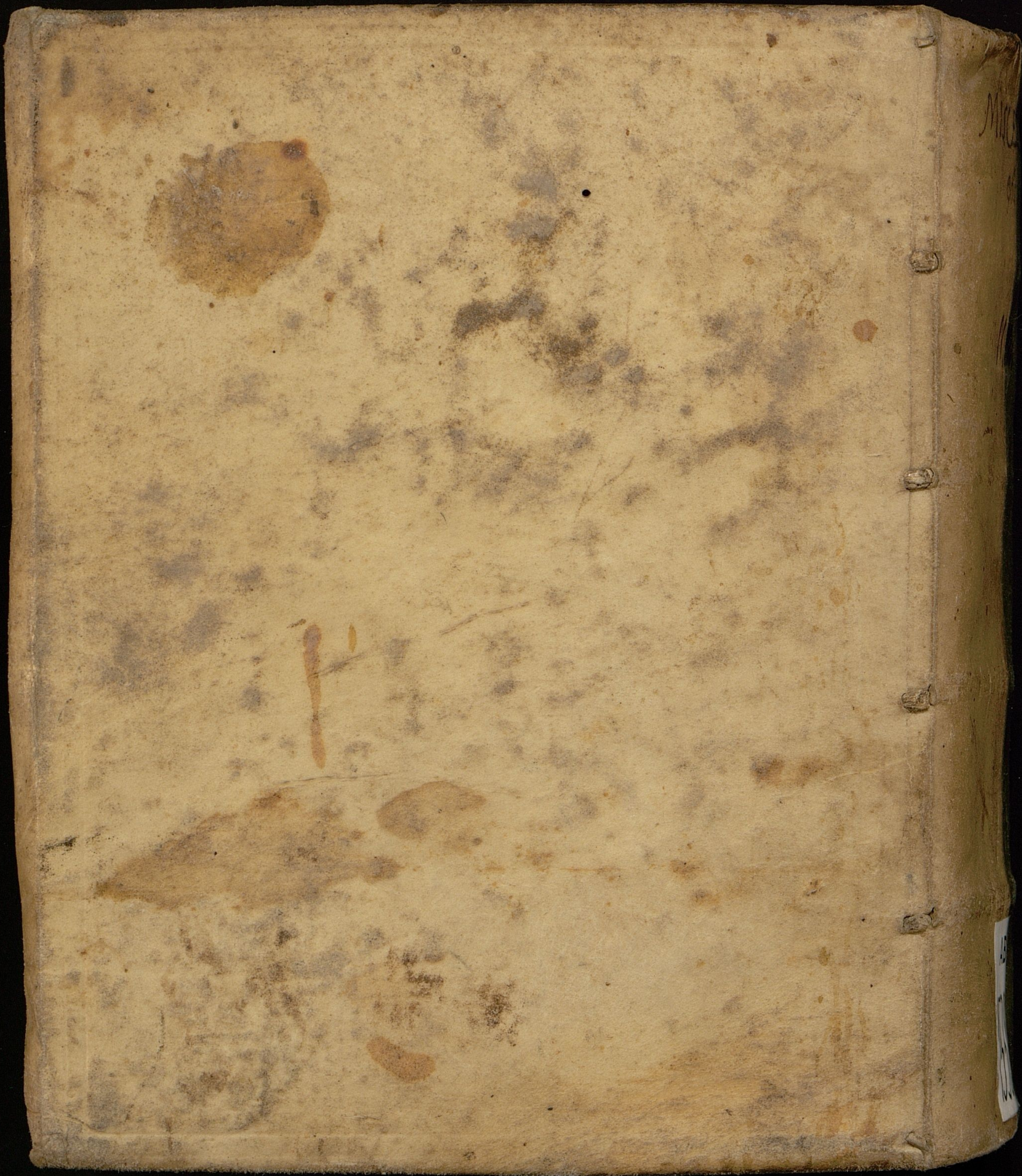
153869

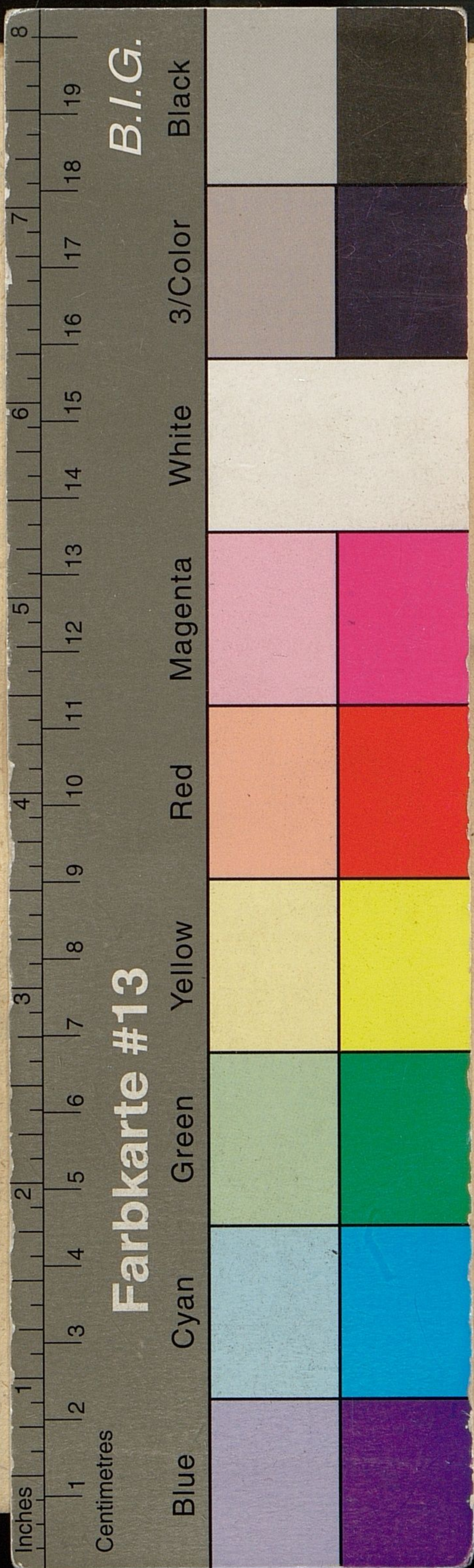
AB 153869

X2617808

R

VD 17





Der Königlischen Maje-
stät in Böhmen Bericht vnd Er-
klärung/

Wider die vnter dem Namen der
Kaiserlichen Majestät außgangene / vnd fer-
ners angedrohet / nichtige / widerrechtliche vnd verbo-
tene Mandata vnd Declarationes, die Cron
Böhemb betreffend.



Prag/
Im Jahr Christi / M. DC. XX.

